

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1970)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Autor: Jaberg, Ernst / Moser, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fritz Moser

I. Allgemeines

Am 27. April trat Fürsprecher André Suter sein Amt als Adjunkt der Justizdirektion an.

1. Gesetzgebung

- a) In der Volksabstimmung wurden folgende Vorlagen angenommen:
- aa) Am 7. Juni das Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates,
 - bb) am 15. November das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.
- Ferner hat das Volk gutgeheissen:
- am 1. März den Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteils,
 - am 1. März die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen, an deren Ausarbeitung die Justizdirektion massgeblich beteiligt war.
- b) Der Grosse Rat erliess folgende Dekrete:
- aa) am 11. Februar das Dekret über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Änderung bestehender Kompetenznormen),
 - bb) am 17. Februar das Dekret über die briefliche Stimmabgabe.
- c) Der Regierungsrat erliess folgende Verordnungen bzw. Reglementsänderung:
- aa) am 9. Januar die Abänderung der Verordnung zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung,
 - bb) am 15. Mai die Verordnung über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Änderung bestehender Kompetenznormen),
 - cc) am 29. Mai die Abänderung der Verordnung vom 8. April 1969 über die Gebühren der Regierungsstatthalter,
 - dd) am 17. Juli die Abänderung des Reglements vom 30. Juli 1954 über die Fürsprecherprüfungen,
 - ee) am 17. November die Verordnung betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht,
 - ff) am 4. Dezember die Verordnung über die Gebühren der Justizdirektion.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate sowie weitere gesetzgeberische Vorarbeiten

- a) Die gestützt auf die parlamentarischen Vorstösse der Herren Grossräte Dürig, Schädelin und Imboden eingeleitete Teilrevision der bernischen Zivilprozessordnung wurde im Berichtsjahr wieder aufgenommen, da das einstweilige Ergebnis der Revision des Arbeitsvertragsrechtes des Bundes bezüglich der Zivilrechtspflege (Art. 343 OR) bekannt war. Die Justizdirektion wird im Lauf des Jahres 1971 dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Was die Teilrevision des Strafverfahrens betrifft, hat der von der Justizdirektion beauftragte Experte einen Revisionsentwurf ausgearbeitet. Die Justizdirektion hat diesen Entwurf den interessierten Behörden und Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt. Das Vernehmlassungsverfahren wird in der ersten Hälfte des Jahres 1971 abgeschlossen sein. Der von der Justizdirektion eingesetzte Gutachter hat seinen Bericht zu einem neuen Jugendrechtspflegegesetz abgeliefert. Eine im Berichtsjahr eingesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission berät nun diesen Bericht.
- b) Der Entwurf zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege, das vor allem die Schaffung eines Versicherungsgewichts für sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten zum Gegenstand hat, wurde dem Grossen Rat unterbreitet. Das dazu gehörige Dekret liegt im Entwurf vor.
- c) Infolge einer Änderung der bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Mieterschutzes, die nun nicht mehr notrechtlich geregelt, sondern im Obligationenrecht untergebracht sind, mussten die Kantone bis zum 19. Dezember die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht regeln. Dem Grossen Rat wurde eine entsprechende Vorlage, nämlich das Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 unterbreitet. Um die Zeit vom 19. Dezember bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu überbrücken, erliess der Regierungsrat am 17. November die im Abschnitt «Gesetzgebung» (vgl. Buchstabe c, ee) erwähnte Verordnung.
- d) Dem Grossen Rat wurde der Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen unterbreitet.
- e) Die im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Erhebungen über die Geschäftsbelastung der einzelnen Verwaltungsabteilungen aller Amtsbezirke wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Diese Erhebungen werden noch über einige Jahre durchgeführt werden. Erst dann wird es mög-

lich sein, aussagekräftige Schlüsse aus diesen Unterlagen zu ziehen.

- f) Was das Postulat von Herrn Grossrat Bonny bezüglich der allfälligen Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters betrifft, studiert zur Zeit eine Kommission des Bundes dieses Problem. Um nicht parallel dazu eine ähnliche Arbeit auf Kantonsebene zu leisten, soll vorerst das Ergebnis der Abklärungen dieser Kommission abgewartet werden.
- g) Die Vorarbeiten für je eine Revision der Staatsverfassung im Hinblick auf die Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene und die Schaffung des fakultativen Gesetzesreferendums sind im Berichtsjahr aufgenommen worden. Zu Beginn des Jahres 1971 sollen dem Grossen Rat zwei entsprechende Vorlagen zur Revision der Staatsverfassung unterbreitet werden.
- h) Da es der Präsidiabteilung infolge der Erkrankung des Staatsschreibers nicht möglich war, sich mit der Bereinigung der bernischen Gesetzessammlung zu befassen, hat die Justizdirektion die notwendigen Vorarbeiten im Berichtsjahr an die Hand genommen.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:	Fr.
Ausgaben	13 860 903.95
Einnahmen	4 211 489.30
Ausgabenüberschuss	9 649 414.65
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen	26 830 079.72
Ausgaben	12 596 685.70
Einnahmenüberschuss	14 233 394.02

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Fr. 1345 788.70 (1969: Fr. 1396 997.80). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 86 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 81 419.70 zu übernehmen (1969: 89 mit Fr. 75 333.05). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 483 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 321 863.- bezahlt (1969: 452 mit Fr. 289 510.40).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

1.1. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

1.1.1. zum Grundbuchverwalter von Münster:
Marcel Moser, notaire, St-Immer;
zum Grundbuchverwalter von Büren und Laufen:
Rudolf Brunner, Notar, Thun;

1.1.2. zu Gerichtsschreibern von
Burgdorf: Werner Bürgi, Fürsprecher, Burgdorf;
Nidau: Felix Baumann, Fürsprecher, Bern;
Thun: Marc Huber, Fürsprecher, Thun;

1.1.3. zu Mitgliedern der Notariatskammer:
Alfred Gerber, Notar, Interlaken;
Werner Schilt, Notar, Büren an der Aare;

1.1.4. zu Amtsverwesern von
Aarwangen: Hans Ulrich Engler, Fürsprecher, Langenthal;
Courtelary: Marcel Monnier, secrétaire de préfecture, Courtelary;
Laufen: Hans Mamie, dipl. Ing. ETH, Laufen;

Neuenstadt: Charles Sunier, fonctionnaire communal, Neuenstadt;

Nidau: Otto Krebs, Souschef SBB und Weinbauer, Twann;
Oberhasli: Max Otth, Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Meiringen;

Wangen: Walter Jost, Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Wangen an der Aare;

1.2. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

1.2.1. zu Regierungsstatthaltern von
Niedersimmental: Hans Zuber, Gemeindegemeinschreiber, Spiez;
Nidau: Werner Hofer, Gemeindegemeinschreiber, Port;
Konolfingen: Hansruedi Waber, dipl. Ing. agr., Landwirtschaftslehrer, Konolfingen;

1.2.2. zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Neuenstadt:
Marcel Houlmann, Fürsprecher, Biel;

1.2.3. zu Gerichtspräsidenten von
Pruntrut: Arthur Hublard, Kammerschreiber am Obergericht, Bern;

Bern: Jürg Sollberger, Gerichtsschreiber, Trachselwald; Dr. Peter Staub, Gerichtsschreiber Aarwangen;
Thun: Emil Hollenweger, Fürsprecher, Thun;

1.2.4. zum Gerichtsschreiber/Betriebsbeamten/Grundbuchverwalter von Schwarzenburg:
Markus Redli, Fürsprecher, Bern;

1.2.5. zum Gerichtsschreiber/Betriebsbeamten von
Trachselwald: Christoph Beat Jost, Fürsprecher, Bern;
Wangen: Heidi Sieber, Fürsprecher, Gümligen;

1.2.6. zum Betriebsbeamten von Nidau:
Emil Pfund, Stellvertreter des Betriebsbeamten, Nidau.

1.3. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

zu Gerichtspräsidenten von
Burgdorf: Fabio Righetti, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Burgdorf;

Thun: Lukas Hopf, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Thun.

2. Regierungsstatthalterämter

Keine besonderen Bemerkungen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 9 Bewerber; 8 bestanden die Prüfung, und einer wurde abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 7 Bewerber teil; 6 davon konnten patentiert werden, und einer wurde abgewiesen.

Im Berichtsjahr sind 6 praktizierende Notare gestorben; 11 Notare haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 7 Notaren erteilt, 4 davon als angestellten Notaren.

Vom Vorjahr haben wir 9 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 15 Beschwerden, ferner wurde in einem Falle eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 22 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 2 Fällen mussten Notare disziplinarisch bestraft werden, und zwar mit je einer Busse von Fr. 200.- und Fr. 100.-.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 6 eingereicht, dazu kam ein unerledigter Fall vom Vorjahre. 3 Fälle wurden erledigt, und 4 wurden auf das neue Jahr übertragen.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 283 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare). Die Notariatskammer hielt 4 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

Als Grundbuchverwalter des Amtsbezirkes Moutier ist anstelle von Fürsprecher Frepp Notar Marcel Moser in St. Immer gewählt worden. Nach dem Ableben von Notar Niklaus Lüthi wurde als Grundbuchverwalter von Büren Notar Rudolf Brunner in Thun gewählt, der gleichzeitig dem Grundbuchamt Laufen vorsteht. Im Amtsbezirk Schwarzenburg übt Fürsprecher Markus Redli, Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamter daselbst, die Funktionen des Grundbuchverwalters aus. Für den auf Ende des Berichtsjahres als Bundesbeamter gewählten Notar Max Rentsch konnte bisher noch kein Ersatz gefunden werden; die Funktionen des Grundbuchverwalters des Amtsbezirkes Seftigen in Belp werden inzwischen durch den Grundbuchverwalter von Aarberg, Notar Ernst Grieb, besorgt.

A. Bereinigung des kantonalen und Anlage des schweizerischen Grundbuches

Nach abgeschlossener Bereinigung, Anlage und öffentlicher Auflage konnten im Laufe des Jahres 1970 die Grundbücher der folgenden vier Gemeinden als schweizerisches Grundbuch in Kraft erklärt werden: La Scheulte/Schelten, Elay/Seehof im Amtsbezirk Münster; Grandfontaine im Amtsbezirk Pruntrut und Unterseen im Amtsbezirk Interlaken.

B. Grundbuchführung

Es wird auf die Geschäftszahlen der Grundbuchämter in der nachstehenden Statistik verwiesen (S. 92 u. 93). Die Geschäftslast hat erneut zugenommen. Hauptsächlich gegen Jahresende wurden die Grundbuchämter mit Anmeldungen überschwemmt, was zum Teil auf die Erhöhung der Handänderungsabgabe auf den 1. Januar 1971 zurückzuführen ist. Das Total der Prozentabgaben erhöhte sich auf 21,7 Millionen; 1969 waren es rund 16,5 und in den vorangehenden Jahren stets ca. 11 Millionen Franken.

Fünf Beschwerden sind im Berichtsjahr gegen Abweisungsverfügungen von Grundbuchverwaltern erhoben worden. Drei sind zur Zeit noch hängig. Weitere drei Beschwerden wurden vom Regierungsrat abgewiesen und eine als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. Die vom Jahre 1969 noch hängigen Fälle sind damit ebenfalls erledigt.

In einem Kreisschreiben vom 1. Juni 1970 wurde das Meldewesen für Grundstückkäufe durch Ausländer entsprechend den neuen Bundesvorschriften geordnet.

Über den Ausbau der sogenannten «kleinen Anmeldung» zum Mehrzweckformular, das gleichzeitig der Veranlagung der Abgabe wie auch der Quittierung bei Barzahlung dienstbar gemacht wird, äussert sich ein Rundschreiben an die Grundbuchämter vom 19. Januar 1970.

Ein weiteres Rundschreiben, datiert vom 20. August 1970, befasst sich mit der Einsichtnahme des Grundbuchinhaltes durch Anwälte.

Am 15. November 1970 hat das Bernervolk das neue Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben angenommen. Seine Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Januar 1971. Es bringt eine Erhöhung der Abgabe für einen Grundeigentümerwechsel von bisher 1 auf 1½% bzw. von 5 auf 8‰ in privilegierten Fällen und ferner ein besonderes Verwaltungsverfahren zum Schutze des Abgabepflichtigen.

Verhütung der Überschuldung (LEG)

Keine Bemerkungen.

C. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Im Jahre 1970 wurden drei Rekurse erhoben. In einem Falle wurde der Rekurs gutgeheissen, in einem Falle wurde er zurückgezogen, und im dritten Falle wurde er auf das neue Jahr übertragen.

5. Gerichtsschreibereien

Auf Ende des Berichtsjahres sind die Gerichtsschreiberstellen von Aarwangen, Delsberg und Oberhasli nicht besetzt.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Keine Bemerkungen.

7. Güterrechtsregister

Keine Bemerkungen.

8. Handelsregister

Keine Bemerkungen.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 7 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen behandelt worden. In 2 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen, auf 1 Fall konnte nicht eingetreten werden, und 3 Fälle wurden durch Rückzug des Rekurses als gegenstandslos abgeschrieben.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 5 Fälle zu behandeln.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

Bezüglich des Pflichtenheftes des Kantonalen Jugendamtes wird auf das Dekret vom 4. Mai 1955 über die Organisation der Justizdirektion, auf Artikel 35 des EG zum StGB und auf den letztjährigen Rechenschaftsbericht verwiesen. Die Aufgaben haben im Laufe der Jahre verschiedene zeitbedingte Erweiterungen und namentlich auch Intensivierungen erfahren. Zur Zeit wird denn auch am Ausbau der Jugendhilfe, die ja in einer engen Verbindung mit der Hilfe für Familie und Gesellschaft steht, gearbeitet. Im Herbst hat sich eine vom Regierungsrat eingesetzte *ausserparlamentarische Expertenkommission* mit der von Herrn alt Generalprokurator Dr. Walter Loosli ausgearbeiteten ersten Vorlage zur Revision der Jugendrechtspflege befasst. Den auf Grund der Vorberatungen des Verfassers mit den Praktikern der Jugendstrafrechtspflege vorgelegten Vorschlägen bezüglich der *Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege* wurde im Prinzip zugestimmt. Die Vorarbeiten für das

Amtsbezirke	Gemeldete Planände- rungen	Bau- land- umle- gun- gen	I. Eigentumsübertragungen							Summe	II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
			Anzahl								Zahl der be- troffe- nen Grund- stücke	Anzahl	Zahl der be- troffe- nen Grund- stücke
			Er- gang, Teil- ung und a.o. Er- sitzung	Kauf und Tausch	Aus- ehe- lichem Güter- recht	Zwangs- verwer- tungen	Expro- pria- tionen	Neue Grund- buch- blätter	Total				
1. Aarberg	129	2	109	378	—	—	—	139	626	1 471	66 817 304	288	886
2. Aarwangen	175	—	223	746	4	8	—	176	1 157	2 055	78 322 013	412	716
3. Bern	378	1	692	2 162	7	2	1	1 096	3 960	4 059	655 131 649	1 557	3 547
4. Biel	98	—	164	320	1	—	—	149	634	744	125 470 516	308	502
5. Büren	128	—	113	356	—	1	—	97	567	1 128	33 102 993	124	239
6. Burgdorf	159	—	141	781	1	2	1	443	1 369	1 809	72 446 604	412	838
7. Courtelary	192	—	80	505	—	4	—	160	749	1 377	30 062 241	244	621
8. Delsberg	150	—	127	540	2	—	—	148	817	1 790	45 396 947	364	842
9. Erlach	70	—	127	456	—	—	—	42	625	1 812	17 634 251	97	254
10. Fraubrunnen	138	—	270	1 313	—	1	1	718	2 303	4 421	141 190 026	906	2 144
11. Freiberge	50	—	53	179	—	—	—	30	262	876	11 714 408	58	186
12. Frutigen	140	—	290	551	1	—	—	295	1 137	1 660	37 319 220	690	1 213
13. Interlaken	237	—	446	864	3	—	—	608	1 921	2 960	55 143 894	635	1 311
14. Konolfingen	251	4	198	657	2	1	—	308	1 166	2 382	99 179 350	677	877
15. Laufen	109	1	125	537	3	—	—	71	736	1 593	23 608 650	109	324
16. Laupen	85	—	71	241	—	—	—	68	380	967	23 081 043	160	379
17. Münster	172	—	113	820	—	1	—	813	1 747	2 608	48 993 200	207	509
18. Neuenstadt	38	—	55	163	1	1	—	—	220	588	13 600 570	40	72
19. Nidau	238	2	109	772	1	—	—	1 139	2 021	2 477	79 413 811	331	670
20. Nidarsimmental	141	—	101	548	—	—	—	232	881	1 489	48 302 907	535	910
21. Oberhasli	32	—	74	170	—	—	—	61	305	786	8 006 768	123	360
22. Obersimmental	86	—	65	238	—	—	—	149	452	904	19 253 912	296	627
23. Pruntrut	163	—	197	692	1	7	—	705	1 602	3 933	33 835 930	202	1 036
24. Saanen	131	—	63	325	—	—	—	139	527	909	98 153 005	247	345
25. Schwarzenburg	75	—	29	198	1	—	—	128	356	503	10 478 387	229	350
26. Seftigen	269	—	135	474	—	2	—	158	769	1 423	46 674 902	652	1 545
27. Signau	90	—	111	497	2	1	6	84	701	2 910	38 071 210	506	1 535
28. Thun	273	1	381	966	1	6	1	422	1 777	2 669	198 694 756	1 022	3 373
29. Trachselwald	96	—	148	375	—	1	—	83	607	949	31 559 310	264	388
30. Wangen	183	1	142	459	—	1	—	283	885	3 252	44 558 189	247	538
	4 476	12	4 952	17 283	31	39	10	8 944	31 259	56 504	2 235 217 966	11 942	27 137

III. Grundpfandrechte				IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	Auszüge Bauernhilfskasse		
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	Auszüge Bauernhilfskasse		
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfandverreibungen	Total											Fr.	Fr.
—	470	71	541	1 395	41 855 944	272	839	284	1 320	287	930	2 126 998	—	28	33
—	769	62	831	1 447	54 620 772	299	800	256	5 681	601	1 244	2 180 748	6	32	43
—	3 466	313	3 779	4 034	481 134 565	1 078	1 386	801	16 100	1 978	2 288	51 170 540	—	74	30
—	591	53	644	569	106 614 853	516	455	127	5 372	901	753	25 209 172	3	11	—
—	343	51	394	978	28 730 821	180	321	42	1 235	330	1 658	2 063 378	3	14	12
—	777	113	890	1 666	61 978 351	196	469	331	5 208	1 017	1 825	5 338 690	2	62	51
—	456	29	485	801	24 566 615	284	455	468	1 131	298	479	2 501 052	3	13	14
—	529	60	589	1 375	30 305 490	378	884	62	1 358	723	1 678	4 802 183	1	21	26
—	218	19	237	997	14 683 309	57	266	5 552	1 154	231	879	729 999	—	18	8
—	1 085	122	1 207	1 948	111 864 367	488	1 143	1 336	6 272	2 323	4 535	11 348 567	12	35	20
—	170	6	176	610	8 529 004	103	368	50	305	184	468	1 128 657	2	8	20
—	455	95	550	667	23 964 575	556	629	474	1 581	303	421	2 449 645	2	24	129
—	920	110	1 030	1 386	56 541 039	603	888	348	2 934	2 432	4 313	5 568 537	—	75	21
—	1 017	126	1 143	1 950	72 884 155	288	424	597	4 885	1 302	2 026	5 191 295	3	18	60
—	321	9	330	532	19 688 642	199	372	145	780	632	1 113	1 519 157	1	230	—
—	196	27	223	711	11 505 466	38	132	18	841	184	461	1 270 884	1	1	23
—	485	55	540	1 234	31 712 500	317	789	46	996	941	2 675	3 059 800	—	13	15
—	140	12	152	374	7 090 350	69	119	4	234	165	455	5 875 270	2	8	5
—	632	65	697	1 170	63 467 240	223	360	48	3 032	450	2 919	2 596 347	5	13	8
—	431	47	478	718	25 078 805	223	375	83	1 084	338	538	3 700 461	8	22	34
—	143	13	156	446	15 109 026	83	132	19	373	180	301	588 055	2	1	6
—	260	57	317	590	16 602 541	211	420	231	892	347	548	988 117	—	7	20
—	582	43	625	2 697	32 251 890	338	1 417	305	613	1 159	4 342	3 321 870	3	36	35
—	222	32	254	326	30 418 870	165	126	52	1 033	98	130	2 085 833	—	—	42
—	202	42	244	681	11 511 940	97	181	36	226	180	362	969 346	14	2	34
—	482	78	560	1 107	31 178 518	357	817	52	2 117	504	1 294	2 051 137	6	10	46
—	532	149	681	1 660	20 650 730	242	400	243	3 545	722	1 836	3 464 052	3	17	87
—	1 444	246	1 690	2 404	106 087 351	1 042	1 306	1 154	5 735	984	2 455	11 679 983	2	26	45
—	522	89	611	1 347	19 997 374	108	178	185	1 715	381	737	1 259 892	—	18	125
—	471	58	529	1 302	33 367 649	128	339	43	940	258	584	2 317 356	2	9	29
—	18 331	2 252	20 583	37 122	1 593 992 752	9 138	16 790	13 392	78 692	20 433	44 247	167 587 675	86	846	1 021

die Neuorganisation berücksichtigende Verfahrensrecht waren Ende des Berichtsjahres schon recht weit gediehen. Das Kantonale Jugendamt befasste sich neben den laufenden Geschäften ausserdem mit den Vorarbeiten zum Ausbau der übrigen Jugendhilfe, die mit der schliesslichen Schaffung der vom Parlament postulierten regionalen Hilfsstellen den Anforderungen der Zeit besser sollte entsprechen können. Die vom Jugendamt zuhanden des Regierungsrates oder der Justizdirektion oder in eigener Kompetenz zu bearbeitenden *Rekurs-, Beschwerde- oder anderen Entscheidungsgeschäfte* nahmen wiederum spürbar zu (siehe untenstehende Tabelle). Von den *familienrechtlichen Rekursen* wurden 2 gutgeheissen, 6 wurden abgewiesen, auf 2 wurde nicht eingetreten, und von den 4 am Ende des Jahres noch nicht abschliessend behandelten wurden 3 wegen mit ihnen im Zusammenhang stehender gerichtlich hängiger Verfahren vorläufig sistiert.

Von den *jugendstrafrechtlichen Rekursen* wurde einer gutgeheissen, und einer wurde wieder zurückgezogen. Eine *Beschwerde gegen eine Jugendanwaltschaft* wurde gutgeheissen, eine andere abgewiesen.

Häufiger als in den Vorjahren war die Frage des *Widerrufes der bedingten Entlassung* Jugendlicher aus dem Erziehungsheim zu prüfen. In 3 Fällen wurde aus besonderen Gründen auf die Rückversetzung der Rückfälligen abgesehen. Mehr als sonst mussten auch die seinerzeit von den Jugendanwälten verfügbaren Erziehungsmassnahmen durch den Regierungsrat geändert werden.

Zwei regierungsrätliche Entscheide wurden *an eine obere Instanz weitergezogen*; in einem Fall wies das Bundesgericht die Nichtigkeitsklage ab, im andern Fall wurde die Beschwerde an das Verwaltungsgericht wieder zurückgezogen. Folgende Geschäfte wurden zuhanden des Regierungsrates (a-f) oder der Justizdirektion (h, i) bearbeitet oder in eigener Kompetenz beurteilt und erledigt (g, k):

Vereinbarungen ihrer Pflicht zur Abklärung der Vaterschaft nachkäme. Negative Kompetenzstreitigkeiten sind verhältnismässig zahlreich, weil die Mütter während der Schwangerschaftszeit oft ihren Aufenthalts- und Wohnsitzort wechseln. Im Berichtsjahr wurden dem Kantonalen Jugendamt 710 ausser-ehelich geborene und 50 ausser-ehelich erklärte Kinder gemeldet; davon waren 7 Ausländer. Der Verantwortlichkeitsprozess gegen eine Behörde, die wegen nicht rechtzeitiger Meldung der Geburt eines im Ausland zur Welt gekommenen Kindes den Termin zur rechtzeitigen Einreichung einer Vaterschaftsklage verpasste, hat im neuen Jahr eine Flut solcher Geburtsmeldungen ausgelöst, was wiederum zur Folge hat, dass sehr viele international-private rechtliche Fragen auf diesem Gebiet zu lösen sind und den Vormundschaftsbehörden entsprechend an die Hand gegangen werden muss. Interessieren dürfte wohl auch, dass verschiedene höhere italienische Gerichte im Berichtsjahr nun endlich das Exequatur für in der Schweiz gegen italienische Staatsbürger ergangene Vaterschaftsurteile erteilten, nachdem sich Gerichte unterer Instanz jahrelang geweigert haben, die Konsequenzen des Beitrittes Italiens zu den neuen Haagerabkommen von 1956 und 1958 über die Vollstreckbarkeit von Vaterschaftsurteilen zu ziehen. Auch hier hat das Jugendamt seinen Vermittlungs- und Beratungsdienst zu erfüllen. Die im Frühjahr 1970 neu in den Dienst des Jugendamtes getretene Fürsorgerin war bald einmal mit Aufträgen zum Schutze Minderjähriger im ganzen Kantonsgebiet, namentlich auch mit Abklärungen und Gutachten über die Zuteilung von Kindern und Jugendlichen in Scheidungsprozessen, überhäuft.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Das Jugendamt hatte sich wiederum mit verschiedenen Reklamationen zu befassen, die nicht durchwegs begründet waren

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Vormundschaftliche Rekurse (Art.283-287 und 380 ff. ZGB)	3	12	15 (5)	11	4
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art.48 EG zum StGB)	1	3	4 (5)	2	2
c) Administrative Einweisung in Erziehungsanstalt (Art.21 GEV)	—	3	3 (—)	3	—
d) Bedingte Entlassungen aus der Erziehungsanstalt (Art.94 Abs.1 StGB, Art.27 Abs.2 GEV)	—	47	47 (41)	47	—
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art.94 Abs.2 StGB, Art.27 Abs.5 GEV)	—	7	7 (2)	7	—
f) Änderung der Massnahmen (Art.86/93 StGB, Art.43 EG zum StGB)	—	11	11 (5)	11	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art.35 EG zum StGB)	2	1	3 (7)	2	1
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	1	—	1 (1)	1	—
i) Festlegung des Vollzugsortes für Einschliessungsstrafen (§ 9 der VO über den Vollzug von Strafen und Massnahmen)	—	8	8 (4)	8	—
k) Aufnahme ausserkantonalen Berner in staatliche Heime für Jugendliche	—	8	8 (14)	8	—

Recht viel Zeit beanspruchte die Beratung der Vormundschaftsbehörden in mancherlei Belangen, besonders aber auf den Gebieten des Ausser-ehelichen- und Adoptionsrechtes. Gemäss den eidgenössischen Vorschriften über das Zivilstandswesen sind alle ausser-ehelich geborenen oder ausser-ehelich erklärten Kinder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zu melden, die dann darüber zu wachen hat, dass die Interessen der Kinder dem Gesetze entsprechend gewahrt werden. Keine gesetzliche Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde besteht hinsichtlich der ausser-ehelichen Geburt eines ausländischen Kindes, obschon es gerade auch hier sehr wichtig wäre, dass die zuständige Vormundschaftsbehörde in Beachtung der zwischenstaatlichen

oder ihre Ursache meistens in der Not des Personalmangels hatten. In den letzten Jahren kam es auch immer wieder vor, dass Heime von in den Ruhestand tretenden Hauseltern nicht weitergeführt werden konnten, weil sich keine geeigneten Nachfolger finden liessen. Die definitive Inbetriebnahme eines geplanten Kinderheimes, für welches das Jugendamt allerdings die Bewilligung noch nicht erteilt hatte, musste noch im Einstellungsstadium wegen strafbaren Verhaltens des Gesuchstellers verhindert werden. Ein anderer Bewerber um die Bewilligung zur Führung eines Kinderheimes verliess, nachdem ihm wegen Fehlens der Voraussetzungen die Bewilligung verweigert werden musste, den Kanton Bern wieder.

Wie üblich konnte das Kantonale Jugendamt anlässlich seiner Inspektionen der rund 60 Heime aber auch viel Erfreuliches hinsichtlich des inneren und äusseren Einsatzes der Heimleitungen feststellen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für männliche Jugendliche

Die Verlegung der Beobachtungsstation von Enggistein in die neue Anlage in Rörswil (Gemeinde Bolligen) konnte wegen der starken Verzögerung der Bauarbeiten nicht planmässig erfolgen. An der Verzögerung waren zunächst der lange Winter und die schlechte Witterung, später dann der Personalmangel bei den beauftragten Unternehmern schuld. Statt dass die Zöglingshäuser gleichzeitig mit dem Verwaltungsgebäude auf den 1. Oktober 1970 fertiggestellt werden konnten, wurde im Laufe des Oktobers erst das letztere bezugsbereit. Dadurch war die Führung des Betriebes sehr erschwert. Die Zöglinge schliefen bis Ende Februar 1971 noch in Enggistein und wurden auch vom dortigen Gutsbetrieb verpflegt. Tagsüber arbeiteten sie mehrheitlich in Rörswil, wo sie in der ebenfalls rechtzeitig fertiggestellten Schreinerei bei den Bauarbeiten und bei der Erstellung der Gärtnereianlage eingesetzt werden konnten. Die Übergangszeit wurde ab 1. November 1970 durch einen besonderen Kost- und Logisvertrag mit der Stadt Bern geregelt. Die Doppelspurigkeit stellte eine grosse Belastung für die Leitung des Heimes, dessen Mitarbeiterstab und schliesslich auch für die Jugendlichen dar.

Aus den gleichen Gründen wie schon ein Jahr vorher (reduzierter Platz in Enggistein) betrug die durchschnittliche Zöglingzahl nur etwas mehr als 15. Dagegen hat sich der durchschnittliche Aufenthalt eines Zöglings in der Beobachtungsstation noch einmal verkürzt, und zwar von 70 auf 64 Tage, was wiederum zur Folge hatte, dass im Berichtsjahr nahezu gleichviele Ein- und Austritte zu verzeichnen waren wie 1969. Diese Möglichkeit der Verkürzung war u. a. auch der Anstellung eines Fürsorgers zu verdanken, der bei einem Berufsberater praktiziert hatte und nun mit dem Berufsberater zusammen die Berufsabklärungen beschleunigen und die Plazierungen an Lehr- und Arbeitsstellen von der Station aus vorbereiten konnte.

Die Zahl der noch Schulpflichtigen erhöhte sich von 15 auf 19 und machte offenbar, dass die einer besonderen Abklärung rufenden Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten altersmässig immer früher eintreten. Es erwies sich ausserdem als notwendig, mehr und mehr Jugendliche auch ambulant zu betreuen und zu begutachten. Vorsteher und Arzt der Beobachtungsstation erachteten es als ein wichtiges Gebot, diesen Dienst auszubauen, um den Versorgern, insbesondere den Jugendanwälten, die Möglichkeit zu bieten, Jugendliche nur kurzfristig oder bloss für einige Besprechungen zur ambulanten Abklärung in die Beobachtungsstation zu bringen.

Die Beobachtungsstation beherbergte bei 5518 (Vorjahr 6693) Verpflegungstagen durchschnittlich 15,11 (18,35) Zöglinge. Die effektive Beobachtungsdauer betrug 64,42 (70,61) Tage. 86 (90) Eintritten standen 89 (94) Austritte gegenüber. 24 (10) Jünglinge befanden sich ein zweites Mal zur Abklärung im Heim, 11 (10) versuchten es vom Heim aus mit einer Schnupperlehre. Glücklicherweise werden in die neue Beobachtungsstation wiederum mehr Zöglinge aufgenommen werden können. Ohne Zweifel unterblieb im vergangenen Jahr in Kenntnis der besonderen Umstände manches Aufnahmegesuch. Dennoch musste 36mal eine abschlägige Antwort erteilt werden.

Von bernischen Jugendanwaltschaften wurden 40 (39) und von bernischen Vormundschaftsbehörden 13 (17), von ausserkantonalen Jugendanwaltschaften 21 (24) und von ausserkantonalen Vormundschaftsbehörden 11 (6) Zöglinge eingewiesen; 1 (4) Zögling wurde von der Pro Infirmis im Heim untergebracht.

Von den Ausgetretenen konnten 39 oder 43,82% (25,53%) in die eigene Familie zurückkehren, 30 oder 33,7% (37,23%) konnten in andere Familien verbracht werden, 3 oder 3,37% (5,32%) wurden in ein Erziehungsheim, 3 oder 3,37% (8,51%) in ein Lehrlingsheim, 5 oder 5,62% (7,45%) in ein Gefängnis, 2 oder 2,25% (3,2%) in eine psychiatrische Klinik entlassen und 7 (7,87%) fanden sonstwie eine neue Unterkunft.

Pflegekinderwesen

1. *Statistische Angaben* (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr):

Anzahl der gemeldeten Pflegekinder am 31. Dezember 1970 3627 (3692); Abnahme 65 (115).

Altersstufen	1.-6. Jahr	7.-11. Jahr	12 und mehr Jahre
Knaben	695 (638)	563 (605)	622 (651)
Mädchen	658 (687)	526 (515)	563 (551)

Heimat: Kanton Bern: 2210 (2235); übrige Schweiz: 866 (887); Ausland: 523 (540); nicht bekannt: 28 (30).

Familienverhältnisse: Eheliche Kinder 2116 (2176); Aussereheliche: 1511 (1516) oder rund 41%. Von diesen Kindern sind Vollwaisen: 68 (59); Halbwaisen: 255 (218); Scheidungskinder: 733 (734) oder 34,5% von den ehelich geborenen Pflegekindern. *Pflegeverhältnisse:* Kinder bei Grosseltern: 822 (808); bei anderen Verwandten: 536 (538); in fremden Familien: 2032 (2145); bei den Eltern gemäss § 3 PfVO: 237 (201).

Schulverhältnisse: Noch nicht Schulpflichtige: 1393 (1417); Primarschüler: 1880 (1948); Sekundarschüler: 238 (247); Hilfschüler: 98 (67); Bildungsunfähige: 18 (13).

Pflegegelder (monatlich): Keines: 1300 (1272); unter Fr. 100.-: 598; Fr. 100.- bis Fr. 150.-: 954; Fr. 151.- bis Fr. 200.-: 366; Fr. 201.- bis Fr. 240.-: 93; über Fr. 240.-: 94; nicht bekannt: 222. Nach den erhaltenen Angaben sind 90% der Pflegekinder gegen die Folgen von Krankheit und ausserdem rund 54% gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Berichtsjahr neu registrierte Pflegeverhältnisse: 822 (790).

Versorger: Eltern: 437 oder 53%; Vormundschaftsbehörden: 331 oder 40%; die übrigen 7% verteilen sich auf die privaten Fürsorgestellen, die Fürsorgebehörden und die Jugendanwaltschaften. *Versorgungsgründe:* Wirtschaftliche und familiäre Gründe: 214 (194); unvollständige Familie: 524 (488); besondere Verhältnisse beim Kinde: 47 (52); andere Gründe: 37 (56).

Im Berichtsjahr aufgelöste Pflegeverhältnisse: 887 (905); freiwillig: 848 (847); durch Behördenbeschluss: 39 (58).

Auflösungsgründe: Schulaustritt: 276 (284); Rückkehr zu den Eltern: 279 (324); Adoption: 74 (69); Schwierigkeiten beim Kinde: 34 (35); Mängel am Pflegeplatz: 15 (10); Wegzug der Pflegeeltern: 164 (113); Tod des Pflegekinds: 1 (7); andere Gründe: 44 (63).

Eine vom Vorjahr übernommene *Beschwerde wegen Verweigerung der Pflegekinderbewilligung* konnte durch Abschreibung erledigt werden. Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingegangen.

2. Ausser einem regelmässigen leichten Rückgang der Gesamtzahl der gemeldeten Pflegeverhältnisse weist die Statistik gegenüber den Vorjahren keine grossen Veränderungen auf. Der Rückgang bezieht sich ausschliesslich auf Kinder aus vollständigen Familien, wogegen die Zahl der ausserehelich geborenen Kinder, der Vollwaisen, Halbwaisen und der Kinder aus Scheidungsehen in den letzten fünf Jahren verhältnismässig eher grösser geworden ist. Es muss daher einmal mehr gesagt

werden, dass mit der zahlenmässigen Abnahme der Pflegeverhältnisse die Aufgaben der Pflegekinderfürsorge nicht einfacher geworden sind. Sie werden auch künftig einen bedeutenden Zweig der Jugendfürsorge und Jugendhilfe darstellen.

Im Berichtsjahr haben wir damit begonnen, mit den Pflegekinderinspektoren und Aufsichtspersonen Arbeitstagungen durchzuführen. Im gemeinsamen Gespräch wurden auf Grund praktischer Beispiele Fragen der Pflegekinderfürsorge und des Pflegekinderschutzes besprochen. In zwei Amtsbezirken fanden anschliessend an diese Aussprachen noch öffentliche Konferenzen über allgemeine Jugendhilfe statt, zu denen Behörden, Pfarrämter, Lehrerschaft, Frauenvereine und die öffentlichen und privaten Fürsorgestellen eingeladen waren. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass beides nötig ist, das Gespräch im kleinen Kreis als Weiterbildung für die unmittelbaren Mitarbeiter im Pflegekinderwesen und die Aufklärung eines grösseren Bevölkerungskreises über Probleme der Jugendhilfe.

Wie dringend sich ein Ausbau der Jugendhilfe in den nächsten Jahren aufdrängt, zeigt deutlich die Zunahme der Einzelfälle auf dem Kantonalen Jugendamt, die seit der Anstellung einer zweiten Sozialarbeiterin nun auch viel individueller und nachhaltiger abgeklärt und behandelt werden können.

Jugendanwaltschaften

1. Statistische Angaben (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

a) Vom Vorjahr waren noch 499 hängige Anzeigen zu übernehmen; neu gingen 7856 (7464) Anzeigen ein, so dass total 8355 (8067) Anzeigen zu bearbeiten waren. Am Ende des Jahres waren davon noch 566 hängig, zum grösseren Teil bloss noch der summarischen Erledigung bei den als Jugendrichter amtierenden Gerichtspräsidenten harrend. 820 (845) Anzeigen wurden, weil nicht in die Zuständigkeit der sie entgegennehmenden Jugendanwaltschaft fallend, an andere Behörden überwiesen; 4002 (3849) Anzeigen gegen Jugendliche wurden durch Strafmandat im summarischen Verfahren erledigt. Die im ordentlichen Verfahren (mit einlässlicher Untersuchung der Tatbestände und der persönlichen Verhältnisse) behandelten Fälle nahmen erneut um fast 100 auf 2967 (2874) zu; sie bezogen sich auf 895 (837) Kinder und 2072 (2037) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

b) *Erziehungsmassnahmen oder Strafen* mussten gegen 532 (498) Kinder und 1718 (1698) Jugendliche angeordnet werden, wobei in gewissen Fällen die Erziehungsmassnahmen mit besonderen Behandlungen gemäss Artikel 85 und 92 StGB zu verbinden waren; ausserdem wurden in einzelnen Fällen neben Einschliessungsstrafen auch noch Bussen auferlegt.

Massnahmen und Strafen verteilten sich folgendermassen:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	475 (413)	773 (638)
(Schularrest) resp. Arbeitsleistung	— (—)	102 (80)
Busse	— (—)	533 (583)
Einschliessung	— (—)	167 (153)
Aufschub des Entscheides, verbunden mit Schutzaufsicht (Art.97 StGB)	— (—)	77 (100)
Belassung in eigener Familie und Erziehungsaufsicht	33 (51)	60 (84)
Einweisung in fremde Familie	5 (7)	30 (41)
Einweisung in Erziehungsanstalt oder Erziehungsheim	13 (25)	66 (75)
Einweisung in Erziehungsanstalt gemäss Artikel 91 Ziffer 3 StGB	— (—)	1 (5)
Besondere Behandlung	6 (2)	11 (19)
Verkehrserziehung (bei Freispruch, aber auch zusätzlich zu Verweis und Busse) ..	58	184

733 (689) Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche konnten wegen Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen abgelegt werden.

c) Anträge, die seinerzeit gegenüber Jugendlichen verfügten Massnahmen zu ändern, wurden 11 (5) an den Regierungsrat und 8 (22) an die zuständigen Gerichte gestellt; bei 3 (8) Kindern und 4 (11) noch schulpflichtigen Jugendlichen änderten die Jugendanwälte in eigener Kompetenz die früher von ihnen angeordneten Massnahmen.

d) *Rechtsmittel* gegen Beschlüsse der Jugendanwälte bzw. gegen Entscheide der Jugendgerichte wurden folgende ergriffen: Rekurse an den Regierungsrat: 3 (4); Appellationen an das Obergericht: 3 (7).

e) Im ordentlichen Verfahren hatten sich die Jugendanwaltschaften mit 151 oder 16,87% (157 oder 18,72%) Mädchen und mit 744 oder 83,13% (680 oder 81,28%) Knaben zu befassen; von den Jugendlichen waren 312 oder 15% (281 oder 13,81%) weiblichen, 1760 oder 85% (1511 oder 87,14%) männlichen Geschlechts. Die Verschiebungstendenz gegen das weibliche Geschlecht hin hielt auch im Berichtsjahr an.

f) *Im ordentlichen Verfahren* waren folgende Delikte zu beurteilen:

	Kinder	Jugendliche	Total (1969)
1. Strafgesetzbuch:			
Fahrlässige Tötung	— (—)	1 (1)	1 (1)
Abtreibung	— (—)	— (—)	— (—)
Körperverletzung	18 (10)	9 (16)	27 (26)
Diebstahl	248 (229)	469 (530)	717 (759)
Entwendung	19 (16)	61 (50)	80 (66)
Raub	— (—)	3 (12)	3 (12)
Veruntreuung	— (2)	14 (10)	14 (12)
Fundunterschlagung	2 (2)	7 (—)	9 (2)
Hehlerei	8 (12)	56 (53)	64 (65)
Sachbeschädigung	81 (59)	56 (111)	137 (170)
Betrug	5 (11)	36 (53)	41 (64)
Erpressung	— (1)	2 (—)	2 (1)
Delikte gegen die Sittlichkeit	10 (6)	145 (173)	155 (179)
Brandstiftung	1 (7)	— (1)	1 (8)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	35 (20)	8 (14)	43 (34)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	2 (6)	1 (4)	3 (10)
Urkundenfälschung	— (1)	11 (10)	11 (11)
Andere Delikte (z. B. Irreführung der Rechtspflege, Hausfriedensbruch, Ehrverletzung, Begünstigung, Tierquälerei, falsches Zeugnis) .	10 (23)	41 (71)	51 (94)
2. EG zum StGB (Art. 6-23):	9 (4)	23 (39)	32 (43)
3. Spezialgesetze:			
Widerhandlungen gegen			
a) Verkehrsgesetzgebung ..	464 (481)	1233 (1131)	1697 (1612)
b) Fischerei- und Jagdgesetz	12 (11)	18 (29)	30 (40)
c) Betäubungsmittelgesetz .	— (—)	38 (14)	38 (14)
d) andere Gesetze (Kino, Dancing, Spielsalon usw.)	21 (19)	97 (126)	118 (145)

g) *Im summarischen Verfahren* wurden folgende Widerhandlungen Jugendlicher behandelt:

Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetzgebung	3412 (3189)
Widerhandlungen gegen Betäubungsmittelgesetz	13 (—)
Schulunfleiss	183 (175)
Nachtflärm und unanständiges Benehmen	126 (152)
Stellenwechsel ohne Bewilligung (Ausländer) ...	39 (39)
Übertretung von andern Gesetzen	235 (299)

h) *Administrative Untersuchungen* mussten gegen 4 (5) Burschen und 4 (2) Töchter im Alter von 18 bis 20 Jahren geführt werden; davon führten 3 zu Anträgen an den Regierungsrat.

i) *Vormundschaftliche Massnahmen* nach Artikel 283 ff. ZGB beantragten die Jugendanwälte den zuständigen Vormundschaftsbehörden wegen Gefährdung oder bereits eingetretener Verwahrlosung von 95 (67) Kindern und 151 (114) Jugendlichen. 2 (3) während des Massnahmenvollzuges volljährig gewordene Jugendliche stellten auf Anraten des Jugendanwaltes von sich aus den Antrag, ihnen einen Vormund zu geben.

k) Über 40 (55) Kinder und 143 (175) Jugendliche wurden von Psychiatern oder Psychologen *Gutachten* (z. T. auf ambulante Weg, z. T. in Verbindung mit einem Aufenthalt in einem Beobachtungsheim) eingeholt.

l) *Der Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* unterstanden während des Jahres 226 (222) Kinder und 1378 (1420) Jugendliche. Ende 1970 wurde der Vollzug von Massnahmen und die Erziehung bei 154 (174) Kindern und 992 (1072) Jugendlichen überwacht. Die Schutzbefohlenen waren am Jahresende folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie	86 (92)	580 (571)	666 (663)
In Pflegeplätzen	14 (18)	61 (83)	75 (101)
In Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	145 (182)	145 (182)
In Anstalten und Heimen	54 (64)	206 (236)	260 (300)

2. Der Statistik kann entnommen werden, dass die Zahl der im Berichtsjahr gegen jugendliche Rechtsbrecher neu eingegangenen Anzeigen gegenüber dem Vorjahr um ca. 5% zugenommen hat. Wohl konnte wiederum der weitaus grösste Teil der Anzeigen im summarischen Verfahren erledigt werden, aber die Zunahme der eine einlässliche Behandlung erheischenden Fällen erhöhte sich doch auch um ca. 3,5%.

Bezüglich der Art der Rechtsverletzungen sind immer wieder merkwürdige Verschiebungen festzustellen, sowohl hinsichtlich der gebietsweisen Verteilung als auch innerhalb der Verletzung verschiedener Rechtsgüter. So haben gesamthaft die Vermögensdelikte eher etwas abgenommen, hingegen nicht in allen Jugendanwaltschaftsbezirken; das gleiche gilt auch hinsichtlich der Verstösse gegen die Sittlichkeit. Bei den Widerhandlungen gegen Spezialgesetze fällt das sprunghafte Anwachsen der Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz von 14 auf 38 auf. Diese Entwicklung scheint sich auch im laufenden Jahr fortzusetzen. Während ein Jugendanwalt dieser Erscheinung kein grosses Gewicht beimessen möchte, äussern sich andere sehr besorgt darüber, weil die Aussichten, den bereits süchtig Gewordenen wirklich helfen zu können, im Moment nicht sehr erfolversprechend seien. Eine grössere Anzahl der Süchtigen mussten der ärztlichen und insbesondere der psychiatrischen Behandlung zugeführt werden.

Verschiedene Jugendanwälte unterstreichen, dass man zwar in der Anordnung von erzieherischen Massnahmen, besonderes von Heimeinweisungen, eher zurückgehalten habe, dass aber der Vollzug der Massnahme immer schwieriger und zeit- und kräfteaubender werde. Daran sei nicht zuletzt auch der Umstand schuld, dass es eben immer schwerer falle, Heime oder auch Familien zu finden, die gewillt und dazu ausgerüstet seien, sich der Gefährdeten und Verwahrlosten anzunehmen oder annehmen zu können. Gerade wegen des fast gänzlichen Fehlens geeigneter Lehrplätze in Familienbetrieben wird die Wichtigkeit neuer Lehrlingsheime betont. Aber nicht nur auf die auch durch unsachliche Kritiken zunehmenden Beschwerden im Massnahmenvollzug wird hingewiesen, sondern ebenfalls auf

die grössere Beanspruchung durch zunehmend zeitraubendere Untersuchungen im Einzelfall, sei dies hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse oder hinsichtlich der oft zahlreich und fortgesetzt begangenen Delikte.

Im übrigen wird von den Jugendanwälten fast durchwegs die gute Zusammenarbeit mit den andern Behörden und mit den psychiatrischen Diensten unterstrichen; der Jugendanwalt des Juras gibt seiner Genugtuung über den Willen der Behörden Ausdruck, ein ständiges Sekretariat zum Studium der sozialen Probleme und deren Bewältigung im Jura zu schaffen.

11. Administrativjustiz

Rekurse gegen Direktionsentscheide hatten wir im Berichtsjahr 37 zu behandeln; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	9
Gutheissung	3
Nichteintreten	9
Rückzug oder gegenstandslos	16

12. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 92 Fälle zu behandeln.

82 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

13. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 597 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 15 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

14. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Kanton Bern waren total 335 Einsprachen zu beurteilen. Sie wurden wie folgt erledigt:

– gütliche Einigung	230
– Kündigung zulässig erklärt	51
– Kündigung unzulässig erklärt	22
– Nichteintreten	9
– Übertrag auf 1971	23
Total	335

Die Justizdirektion hatte als Oberinstanz total 6 Rekurse gegen Entscheide der Mietämter zu behandeln. Diese wurden wie folgt erledigt:

– Gutheissung	–
– Abweisung	3
– Rückzug	–
– Nichteintreten	2
– Rückweisung	1

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit wurde die Einwohnergemeinde der Stadt Biel in Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 20. März 1953/28. September 1956/21. Dezember 1960 und 29. Dezember 1964 über den Aufschub von Umzugsterminen ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom Frühjahr und vom Herbst 1970 von Fall zu Fall aufzuschieben.

Bern, den 31. März 1971.

Der Justizdirektor:

Dr. E. Jaberg

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Mai 1971.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: *F. Häusler*

